

# **EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN**



## **Friedhof- und Bestattungsreglement (Friedhof Buchen)**

**Inkraftsetzung per 01.01.2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Organisation und Zuständigkeiten.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Bestattungswesen.....</b>	<b>5</b>
<b>3. Friedhofordnung.....</b>	<b>8</b>
<b>3.1 Allgemeines.....</b>	<b>8</b>
<b>3.2 Aufbahrungshalle.....</b>	<b>10</b>
<b>3.3 Graberstellung und Grabunterhalt.....</b>	<b>11</b>
<b>4. Grabmäler.....</b>	<b>13</b>
<b>5. Gebühren.....</b>	<b>14</b>
<b>6. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>15</b>
<b>Auflagezeugnis.....</b>	<b>16</b>

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen

### Friedhof- und Bestattungsreglement (Friedhof Buchen)

Die Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004
- die Verordnung über das Bestattungswesen des Kantons Bern vom 27.10.2010
- das Gesundheitsgesetz des Kantons Bern vom 02.12.1984
- das Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.03.1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen vom 27.05.2019

das nachstehende Reglement für den Friedhof und das Bestattungswesen.

#### 1. Organisation und Zuständigkeiten

Zweck	<b>Art. 1</b> Das Reglement ordnet das Friedhof- und Bestattungswesen der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen und der Anschlussgemeinden Homberg, Sigriswil (Ortsteil Reust) und Teuffenthal.
Sitzgemeinde	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde Horrenbach-Buchen wurde gemäss Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden Homberg, Sigriswil (Ortsteil Reust) und Teuffenthal vom 02.08.2013, als Sitzgemeinde bestimmt.  <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde Gemeinde Horrenbach-Buchen übernimmt alle anfallenden Aufgaben im Bereich Friedhof- und Bestattungswesens (Friedhof Buchen).
Gemeinderat	<b>Art. 3</b> Der Gemeinderat Horrenbach-Buchen ist für das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Buchen verantwortlich.
Rechnungsführung	<b>Art. 4</b> Die Finanzverwaltung Horrenbach-Buchen besorgt die Rechnungsführung inkl. Inkasso für die gesamte Friedhofverwaltung und das Bestattungswesen und erstellt das entsprechende Budget.

Arbeitsgruppe Friedhof  
Buchen

**Art. 5**

<sup>1</sup> Die Arbeitsgruppe Friedhof Buchen besteht aus je einem Delegierten der Anschlussgemeinden.

<sup>2</sup> Der zuständige Ressortvertreter der Sitzgemeinde hat den Vorsitz in der der Arbeitsgruppe Friedhof.

<sup>3</sup> Die Arbeitsgruppe Friedhof Buchen trifft sich mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung.

Aufgabenbereich und  
Kompetenzabgrenzung

**Art. 6**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat Horrenbach-Buchen

- a) erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen,
- b) stellt das Friedhofpersonal an, schliesst die Verträge ab und erteilt Weisungen,
- c) übernimmt die Aufsicht bezüglich Wartung der Gebäude auf dem Friedhofareal,
- d) übernimmt die Aufsicht über den Unterhalt des Friedhofs,
- e) entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung von verstorbenen Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Horrenbach-Buchen.

<sup>2</sup> Die Delegierten der Arbeitsgruppe Friedhof Buchen

- a) sind Bindeglied zur jeweiligen Anschlussgemeinde und informieren diese über die Ergebnisse aus den Sitzungen der Arbeitsgruppe,
- b) haben eine beratende Funktion und unterbreiten dem Gemeinderat Horrenbach-Buchen Vorschläge in Friedhof- und Bestattungsfragen.

<sup>3</sup> Das Personal der Gemeindeverwaltung  
Horrenbach-Buchen

- a) führt die Bestattungskontrolle,
- b) ist zuständig für weitere administrative Belange, die im Zusammenhang mit diesem Reglement anfallen,
- c) erstellt über die Sitzungsverhandlungen der Arbeitsgruppe eine Aktennotiz.

Friedhofpersonal

**Art. 7**

Die Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind vertraglich resp. in einem Stellenbeschrieb geregelt, soweit sie nicht aus diesem Reglement und den Leistungsbeschrieben hervorgehen.

## 2. Bestattungswesen

Anzeigepflicht,  
Bestattungsbewilligung

### Art. 8

<sup>1</sup> Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist dem Zivilstandsamt innert zwei Tagen unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

<sup>2</sup> Totengräber, Pfarrer/Geistlicher und Trauerfamilie setzen gemeinsam den Zeitpunkt der Beerdigung fest.

Bestattungskontrolle

### Art. 9

Das Personal der Gemeindeverwaltung Horrenbach-Buchen führt eine Bestattungsliste. Dazu sind die Personalien des Verstorbenen, Geburtsdatum, Todesdatum, Tag und Ort der Bestattung, Art der Bestattung sowie die Wohnsitzgemeinde im Zeitpunkt des Todesfalles zu notieren. Ebenfalls sind die Angaben eines Angehörigen zu erfassen.

Aufbahrung

### Art. 10

<sup>1</sup> In der Regel sind die Verstorbenen in die Aufbahrungshalle in Buchen zu bringen.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung im Sterbehaus oder in einem Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen. Die Überführung des Leichnams vom Trauerhaus oder vom Spital zur Aufbahrungshalle wird in der Regel durch ein Bestattungsinstitut besorgt.

Aufbahrungszeit

### Art. 11

Die Aufbahrung eines Verstorbenen darf 5 Tage, in Ausnahmefällen 7 Tage, nicht übersteigen.

Bestattungsvorschriften

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

<sup>2</sup> Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.

Särge und Urnen

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Särge müssen aus weichen Holzarten gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Überschreiten die Masse eines Sarges die Normalgrösse von 2 Meter Länge, hat das Bestattungsinstitut oder der Sarglieferant den Totengräber frühzeitig zu benachrichtigen.

	<p><sup>2</sup> Die Beschaffenheit der Kremationssärge richtet sich nach den Bestimmungen der Krematorien.</p> <p><sup>3</sup> Es sind, wenn möglich, verrottbare Urnen zu verwenden.</p>
Bestattungszeiten	<p><b>Art. 14</b> Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden zwischen Montag und Freitag (ausgenommen öffentliche Feiertage) statt.</p>
Schliessen des Grabes	<p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Nach der Erdbestattung, beziehungsweise der Urnenbeisetzung, wird das Grab durch den Totengräber sofort geschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Jedes Urnen- und Erdbestattungsgrab wird nach der Bestattung vom Totengräber mit einem provisorischen Holzkreuz (organisiert vom Bestattungsunternehmen) versehen. Das Holzkreuz enthält Angaben zum Familiennamen, Vornamen und Jahreszahlen.</p> <p><sup>3</sup> Das Friedhofpersonal führt eine fortlaufende Liste der Gräber und stellt die Daten der Gemeindeverwaltung der Sitzgemeinde mindestens einmal jährlich zu.</p>
Bestattungs- und Beisetzungsfeier	<p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Bestattungen, Beisetzungen und kirchliche Trauerfeiern erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen.</p> <p><sup>2</sup> Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates Horrenbach-Buchen erforderlich. Die Angehörigen sorgen selber für den Beizug eines Geistlichen.</p>
Bestattungsort	<p><b>Art. 17</b> Ausserhalb des öffentlichen Friedhofs sind Erdbestattungen untersagt.</p>
Bestattungsanspruch	<p><b>Art. 18</b> Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Buchen haben Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Sitz- oder Anschlussgemeinde (Einheimische).</p>
Auswärtige ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Sitz- oder Anschlussgemeinde	<p><b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Sitz- oder Anschlussgemeinde haben nur Anspruch auf eine Bestattung auf dem Friedhof Buchen, sofern es die Platzverhältnisse des Friedhofs gestatten.</p>

<sup>2</sup> Über ein entsprechendes schriftliches Gesuch entscheidet der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>3</sup> Personen, welche in ein Alters- oder Pflegeheim oder in eine Wohnung mit Dienstleistungen im Alter weggezogen, vorher aber ununterbrochen 10 Jahre ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Sitz- oder Anschlussgemeinde hatten, werden den Einheimischen gleichgestellt. Dies gilt auch für die Bestattungskosten.

**Bestattungskosten**

**Art. 20**

Die zu erhebenden Bestattungskosten werden vom Gemeinderat der Sitzgemeinde in einer Verordnung festgelegt.

**Unentgeltliche Bestattung**

**Art. 21**

<sup>1</sup> Eine verstorbene Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis.

<sup>2</sup> Hatte die verstorbene Person in der Sitz- oder Anschlussgemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz, so können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen auf schriftliches Gesuch die unentgeltliche Bestattung verlangen. Dies nur sofern der Verstorbene nachweislich kein Vermögen hinterlässt und dessen Nachkommen ebenfalls kein Vermögen aufweisen und sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in finanzielle Notlage geraten würden. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Die Gemeinde wird mit der Gesuchseinreichung ermächtigt, die notwendigen Unterlagen für die Abklärung des Anspruchs auf unentgeltliche Bestattung bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Unterstützungspflicht nach Artikel 328 des Zivilgesetzbuchs.

<sup>4</sup> Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- a) den Leichentransport in Aufbahrungshalle / Krematorium
- b) die Aufbahrung und Benützung der Aufbahrungshalle
- c) einen einfachen Sarg und die Einsargung
- d) die Feuerbestattung
- e) Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Beschriftung)
- f) Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- g) Aufnahme des Siegelungsprotokolls

<sup>5</sup> Die Kosten für ein Erdbestattungsreihen- bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen.

<sup>6</sup> Stellen die Familienangehörigen weitergehende Ansprüche, haben sie für die Mehrkosten selber aufzukommen.

<sup>7</sup> Das Gesuch um unentgeltliche Bestattung ist beim Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde einzureichen, der danach über das Gesuch entscheidet.

### 3. Friedhofordnung

#### 3.1 Allgemeines

Friedhofruhe	<b>Art. 22</b> Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.								
Besuchszeiten	<b>Art. 23</b> Der Friedhof steht Besuchern jederzeit offen.								
Ordnung	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt.  <sup>2</sup> Jede Verunreinigung und Beschädigung von Gräbern, Anlagen und Wegen, das Mitbringen von Tieren, mit Ausnahme von Blindenführhunden und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.								
Friedhofabteilungen	<b>Art. 25</b> Der Friedhof enthält folgende Einteilungen: a) Erdbestattungsgräber - für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre - Kinder bis 12 Jahre b) Urnengräber c) Gemeinschaftsgrab für Aschenbeisetzungen								
Reihenfolge der Gräber	<b>Art. 26</b> Die Zuteilung von Erdbestattungsgräbern und Urnengräbern wird in der Reihenfolge der Anmeldungen vorgenommen.								
Grabmasse	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die offenen Gräber sollen folgende Abmessungen aufweisen: <table><thead><tr><th></th><th>Tiefe</th></tr></thead><tbody><tr><td>Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre</td><td>1.50 m</td></tr><tr><td>Erdbestattungsgräber für Kinder bis 12 Jahre</td><td>1.00 m</td></tr><tr><td>Urnengräber</td><td>0.60 m</td></tr></tbody></table>		Tiefe	Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1.50 m	Erdbestattungsgräber für Kinder bis 12 Jahre	1.00 m	Urnengräber	0.60 m
	Tiefe								
Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	1.50 m								
Erdbestattungsgräber für Kinder bis 12 Jahre	1.00 m								
Urnengräber	0.60 m								



<sup>2</sup> Es dürfen nie zwei Särge gleichzeitig übereinandergelegt werden.

<sup>3</sup> Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre.

#### Urnengräber

#### **Art. 28**

<sup>1</sup> Die Urnengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:

Länge	Breite	Tiefe
0.40 m	0.40 m	0.60 m

<sup>2</sup> Urnen können auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Reihengrab beigesetzt werden. Die Urnenbeisetzung hat auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.

<sup>3</sup> Urnen, die auf einem bestehenden Grab beigesetzt worden sind und bei der Gräberaufhebung noch nicht 20 Jahre geruht haben, können auf Gesuch hin und gegen Entrichtung einer Gebühr, für eine neue Grabdauer umgebettet werden.

<sup>4</sup> Über ein allfälliges schriftliches Gesuch entscheidet der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

<sup>5</sup> Umbettungen von Urnen sind nur ins Gemeinschaftsgrab und auf bestehende Gräber möglich.

<sup>6</sup> In Urnengräbern können maximal drei Urnen beigesetzt werden.

#### Sarg-Reihengräber

#### **Art. 29**

In Erdbestattungsgräbern können zusätzlich vier Urnen beigesetzt werden.

#### Gemeinschaftsgrab

#### **Art. 30**

<sup>1</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche eines Verstorbenen ohne Urne beigesetzt. Die Asche kann nicht mehr entnommen werden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen verzichten auf eine persönliche Gestaltung der Grabstätte. Für Pflanzenschmuck (Blumen, Kränze) wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt. Dauerhafter Blumenschmuck ist untersagt.

<sup>3</sup> Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt der Grabstätte ist die Sitzgemeinde zuständig.

<sup>4</sup> Die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt: Auf Wunsch des Verstorbenen (letztwillige Verfügung oder andere Willensäußerung) oder der nächsten Angehörigen. Sind keine Angehörigen bekannt, ist die Beisetzung frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten möglich.

<sup>5</sup> Auf Wunsch kann der Name des Verstorbenen auf einer vorhandenen Platte/Stein usw. festgehalten werden. Die Beschriftung ist kostenpflichtig. Die Gebühren sind in einer Verordnung geregelt. Nach Ablauf von mindestens 20 Jahren kann bei Platzbedarf das jeweils älteste Namensschild entfernt werden.

Ruhedauer Gräber

**Art. 31**

<sup>1</sup> Die ordentliche Ruhedauer für das Gemeinschaftsgrab ist unbestimmt. Für alle anderen Gräber beträgt sie mindestens 20 Jahre.

<sup>2</sup> Das spätere Beisetzen einer Urne auf einem bestehenden Urnen- oder Erdbestattungsgrab verlängert die Ruhedauer nicht.

<sup>3</sup> Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichen ist nur gestützt auf einen gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Regierungstatthalters zulässig.

Räumung Grabfelder

**Art. 32**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung der Grabfelder verfügen.

<sup>2</sup> Die Aufhebung wird im Amtsanzeiger drei Monate vorher veröffentlicht. Den Angehörigen ist für die Räumung der Gräber eine Frist von mindestens drei Monaten zu gewähren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Sitzgemeinde über die Gräber verfügen.

<sup>3</sup> Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsbietes des Amtsanzeigers wohnhaft sind, werden nicht separat angeschrieben.

<sup>4</sup> Mindestens drei Monate vor der Gräberräumung werden entsprechende Hinweistafeln auf dem Friedhof aufgestellt.

<sup>5</sup> Nicht abgeholte Pflanzen und Grabmäler werden durch das Friedhofpersonal oder den beauftragten Gärtner geräumt. Eine allfällige Verwertung der noch vorhandenen Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.

### 3.2 Aufbahrungshalle

Aufbahrungshalle

**Art. 33**

<sup>1</sup> Die Nutzung der Aufbahrungshalle ist bei der Kirchgemeinde Buchen anzumelden.

<sup>2</sup> Die Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle können den Angehörigen weiterverrechnet oder dem Nachlass der Verstorbenen belastet werden. Die Kosten werden von der Sitzgemeinde oder von der Kirchgemeinde Buchen erhoben. Werden die Gebühren von der Sitzgemeinde erhoben, sind diese in einer Verordnung festzulegen.

### 3.3 Graberstellung und Grabunterhalt

Grabeinfassung

#### **Art. 34**

<sup>1</sup> Die Einfassung der Sarg-Reihengräber mit Trittplatten und einer geeigneten Dauerbepflanzung wird durch das Friedhofpersonal ausgeführt.

<sup>2</sup> Den Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und Grabreihen besorgt das Friedhofpersonal gemäss seinem Pflichtenheft.

Fläche für Grabschmuck

#### **Art. 35**

Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf einzig die freigelassene Fläche benützt werden.

Bepflanzung und Unterhalt Gräber

#### **Art. 36**

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Gräber regelmässig anzupflanzen und zu pflegen. Sie können die Arbeit auch an Dritte übertragen. Winterkränze und Winterarrangements sind im Frühling durch die Angehörigen auf Weisung des Friedhofpersonals oder der Gemeinde zu räumen.

<sup>2</sup> Kommen die Angehörigen ihrer Pflicht nach Fristansetzung durch den Gemeinderat nicht nach, ist das Friedhofpersonal befugt, das Grab auf deren Kosten mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

<sup>3</sup> Das Anpflanzen und die Pflege des Gemeinschaftsgrabes besorgt das Friedhofpersonal.

Anpflanzen der Gräber

#### **Art. 37**

<sup>1</sup> Bis zur definitiven Umgebungsgestaltung dürfen als Grabschmuck nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen verwendet werden.

<sup>2</sup> Das Friedhofpersonal ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen selber geschieht.

Art der Anpflanzung	<p><b>Art. 38</b></p> <p><sup>1</sup> Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist das Grab mit Rasen anzusäen.</p> <p><sup>2</sup> Bäume, ausgenommen Zwergnadelbäume, dürfen nicht gepflanzt werden. Dem Gemeinderat steht in Zusammenarbeit mit dem Friedhofpersonal das Recht zu, Bepflanzungen, welche störend oder unpassend wirken, zu beanstanden und nötigenfalls entfernen zu lassen.</p> <p><sup>3</sup> Pflanzen, die höher als 1 m sind oder wegen ihrer Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofpersonal ausgeführt. Die Kosten können den Angehörigen in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Hinter den Grabmälern dürfen durch Angehörige keine Anpflanzungen vorgenommen werden.</p>
Pflanzen- und Sträucherabfall	<p><b>Art. 39</b></p> <p>Unkraut, Kehrlicht und Abfälle von zurückgeschnittenen Pflanzen und Sträuchern sind sofort zu entfernen und in die vorhandenen Grüngutcontainer und Kehrlichtgruben zu werfen. Die Entsorgung an anderen Orten auf dem Friedhofareal und in dessen Umgebung ist verboten.</p>
Gerätschaften	<p><b>Art. 40</b></p> <p>Die den Besuchern zur Verfügung gestellten Gerätschaften (Giesskannen, Werkzeuge usw.) sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder an den dafür vorgesehenen Standort zurückzulegen.</p>
Haftungsausschluss	<p><b>Art. 41</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegenden oder stehenden Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch Funktionäre verursacht werden.</p>
Vertragsgräber (Grabfonds)	<p><b>Art. 42</b></p> <p><sup>1</sup> Gegen Bezahlung eines Pauschalbetrags können die Angehörigen die Bepflanzung und die Pflege eines Grabes an die Sitzgemeinde übertragen. Dies für die Dauer von mindestens 20 Jahren.</p> <p><sup>2</sup> Die entsprechenden Kosten werden vom Gemeinderat der Sitzgemeinde in einer Verordnung festgelegt.</p>

## 4. Grabmäler

Grabkreuz

### Art. 43

Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein provisorisches Grabkreuz aus Holz. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen (gemäss Art. 15).

Gestaltung

### Art. 44

Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofes nicht störend wirken. Abweichungen müssen durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde bewilligt werden.

Dimensionen

### Art. 45

<sup>1</sup> Die Dimensionen für Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

Sarggräber für:	max. Höhe	max. Breite	Dicke
• Erwachsene	1.10 m	0.60 m	0.12-0.25 m
• Kinder	0.80 m	0.45 m	0.10-0.25 m
Urnengräber	1.10 m	0.60 m	0.12-0.25 m

<sup>2</sup> Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

Material

### Art. 46

<sup>1</sup> Als Materialien sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz,
- handwerklich angefertigte Kreuze und Skulpturen aus Schmiedeeisen.

Für Grabzeichen aus Holz oder Schmiedeeisen gelten die Masse der Dicke (Dimensionen) nicht.

<sup>2</sup> Grundsätzlich nicht gestattet sind:

- SS-Granit
- Weisser Marmor
- Metallurnen, Gusseisen, Drahtkreuze, Blech- und Perlenkränze
- Fotografien und ungeeignete Figuren
- Schrifttafeln aus Glas, Email oder ähnliche Materialien
- in Farben und Form auffällige Grabzeichen
- Grabzeichen mit Goldbuchstaben
- industriell hergestellte Reliefe in Bronze, etc.
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann Ausnahmen gestatten. Er entscheidet ebenfalls über Zweifelsfälle. Es ist jeweils eine Planskizze vorzulegen.

<sup>4</sup> Die Stabilität der Grabmäler muss jederzeit gewährleistet sein.

Aufstellen der Grabmäler

**Art. 47**

<sup>1</sup> Auf jede Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden. Bei späteren Urnenbeisetzungen darf zusätzlich eine liegende Grabplatte angebracht werden.

<sup>2</sup> Das Friedhofpersonal ist rechtzeitig zu informieren, wann ein Grabmal errichtet oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird.

<sup>3</sup> Für das Aufstellen der Grabmäler auf Sarg-Reihengräbern muss nach der Bestattung mindestens 12 Monate zugewartet werden. Bei Urnengräbern ist eine frühere Aufstellung der Grabmäler möglich. Bei nassem oder gefrorenem Boden kann die Frist durch das Friedhofpersonal angemessen verlängert werden.

<sup>4</sup> Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller auf Anordnung des Friedhofpersonals den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht bewilligte  
Grabmäler

**Art. 48**

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde kann jederzeit die Entfernung beziehungsweise Abänderung von Grabmälern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder den bewilligten Unterlagen und den Vorschriften dieses Reglements widersprechen. Wird der Aufforderung zur Entfernung beziehungsweise Änderung innert der gesetzten Frist nicht nachgekommen, ist das Friedhofpersonal berechtigt, das Grabmal beseitigen zu lassen. Die Kosten dafür werden dem Auftraggeber oder den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Instandhaltung

**Art. 49**

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen.

## 5. Gebühren

Gebühren

**Art. 50**

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde in einer Verordnung festgelegt.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

### **Art. 51**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden gemäss den kantonalen Vorschriften gebüsst.

<sup>2</sup> Bussenverfügungen werden durch den Gemeinderat der Sitzgemeinde erlassen.

Einsprachen,  
Beschwerden

### **Art. 52**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann gestützt auf das kantonale Verwaltungsrechtspflegengesetz innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Ausgenommen sind Bussenverfügungen, die bei Einspruch innert 10 Tagen zur richterlichen Beurteilung gelangen.

Inkrafttreten

### **Art. 53**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 29. November 2013 (in Kraft seit 01.01.2014), Anhang I – Gebührentarif vom 19.06.2023 (in Kraft seit 01.01.2024) und Anhang II – Bestattung mittelloser Personen vom 16.12.2013 (in Kraft seit 01.01.2014) auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen haben dieses Friedhof- und Bestattungsreglement (Friedhof Buchen) an der Gemeindeversammlung vom 29.11.2024 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE HORRENBACH-BUCHEN**

Der Präsident:

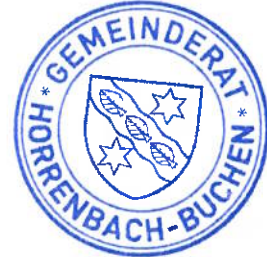


Stefan Reusser

Die Gemeindeschreiberin:



Anja Moya Toca




**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden ordentlichen Gemeindeversammlung vom 29.11.2024 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Thuner Amtsanzeiger vom 24.10. und 31.10.2024 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Horrenbach, 09.01.2025

Die Gemeindeschreiberin:

  
Anja Moya Toca